S 6 AS 1141/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1141/18
Datum	12.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 57/20
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid vom 11.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2018 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis einschlieÃlich November 2016 monatlich 47,45 â¬ sowie fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2016 bis einschlieÃlich Juni 2017 monatlich 13,43 â¬ zusÃ¤tzlich zu den bereits gewÃ¤hrten Unterkunftskosten bewilligt wird. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Beklagte trÃ¤gt ein FÃ¼nftel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

T a t b e s t a n d :

Der vorliegende Rechtsstreit wird Ã¼ber die HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin zu leistenden Unterkunftskosten gefÃ¼hrt.

Die am xx.xx.xxxx geborene KlÃ¤gerin bewohnte bis zu ihrem am 01.05.2017 erfolgten Umzug in die A-StraÃe in N. eine ca. 78 mÂ² groÃe Dreizimmerwohnung in der P. in H.. HierfÃ¼r war eine Monatsmiete von 600,00 â¬ zu zahlen, bestehend aus einer Kaltmiete von 450,00 â¬, Nebenkosten von 87,60 â¬ sowie

Heizkosten von 62,40 â¬.Â
Erstmals bewilligte der Beklagte ihr als der fÃ¼r den Wohnort H. zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 01.03.2014. Dabei Ã¼bernahm er zunÃ¤chst die vollen Mietkosten, wies die KlÃ¤gerin jedoch am 30.11.2014 auf deren unangemessene HÃ¶he hin, und forderte sie zur Kostensenkung auf.Â
Entgegen seiner ursprÃ¼nglichen AnkÃ¼ndigung, die vollen Kosten nur noch bis 31.08.2014 zu Ã¼bernehmen, hat der Beklagte diese aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 10 AS 1368/14 ER dann doch noch bis 31.03.2015 fortgezahlt und erst ab dem am 01.04.2015 beginnenden Leistungszeitraum eine Absenkung auf seine Mietobergrenze (MOG) fÃ¼r eine alleinstehende Person vorgenommen. Zudem Ã¼bernahm er die geforderten HeizkostenabschlÃ¤ge.
Der hier streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum umfasst die Monate MÃ¤rz 2016 bis einschlieÃlich Juni 2017, da die KlÃ¤gerin die Wohnung nach ihrem Umzug nach A-Stadt im Mai zwar nicht mehr bewohnte, aber wegen der Einhaltung von KÃ¼ndigungsfristen noch Miete fÃ¼r die alte Unterkunft zu leisten hatte. Diese Kosten wurden vom Beklagten als sog. â€Verzahnungsmieteâ€ anerkannt.Â
Noch vor ihrem Auszug hatte sich jedoch die von der KlÃ¤gerin zu zahlende Miete ab 01.12.2016 aufgrund eines vor dem Landgericht NÃ¼rnberg/FÃ¼rth am 08.11.2016 im Verfahren mit den Az.:xxx mit ihrem Vermieter geschlossenen Vergleichs auf 530,00 â¬ (350 â¬ Kaltmiete einschl. 35 â¬ fÃ¼r die Garage sowie 80 â¬ Nebenkosten und Â 100 â¬ Heizkostenabschlag) reduziert.
Vom Beklagten wurden der KlÃ¤gerin in diesem Zeitraum mit Bewilligungsbescheiden vom 22.02.2016 und 18.08.2016 (Zeitraum MÃ¤rz bis August 2016 sowie September 2016 bis August 2017) und vom 06.06.2017 (Juni 2017) bzw. Ãnderungsbescheiden vom 26.11.2016 und 08.02.2017 (Zeitraum Januar 2017 bis August 2017) neben dem einschlÃ¤gigen Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende von 404 â¬ im Jahr 2016 bzw. 409 â¬ im Jahr 2017, auch â€ entsprechend seiner MOG â€ Leistungen fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he von 338,65 â¬ monatlich im Jahr 2016 und von 372,67 â¬ im Jahr 2017 gewÃ¤hrt. Hinzu kamen die geforderten HeizkostenabschlÃ¤ge von 62,40 â¬ bis einschlieÃlich November 2016 und von 100 â¬ ab Dezember 2016.
Die HÃ¶he der Ã¼bernommenen Unterkunftskosten beruhte auf einem bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebenen Konzept zur Erstellung von Mietobergrenzen. Dieses stammte aus dem Jahr 2012, kam ab 2013 zur Anwendung und wurde fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.2015 fortgeschrieben (sog. â€kleineâ€ Fortschreibung).Â
Ab 01.01.2017 wurden im Rahmen einer sog. â€groÃen Fortschreibungâ€ die als relevant erachteten Daten zum 01.09.2016 neu erhoben und das MOG- Konzept entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse angepasst.
FÃ¼r das MOG-Konzept wurde das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des Beklagten, der Landkreis B-Stadt, in vier bzw. fÃ¼nf Regionen, â€Aâ€, â€Bâ€, â€C1â€³/â€C2â€ und â€Dâ€ â€ ab 01.01.2015: â€Aâ€, â€Bâ€, â€Câ€, â€Dâ€ und â€Eâ€- aufgeteilt. UrsprÃ¼nglich bildete die Stadt H. mit mehr als 13000 Einwohnern â€ der Wohnort der KlÃ¤gerin â€ zusammen mit den Gemeinden Stadt Ab., Markt Al., BÃ¼., Ge., Ka., Ro. und RÃ¶. die Region â€Aâ€, wÃ¤hrend etwa die Stadt B-Stadt alleine der Region â€Bâ€ zugewiesen worden war.Â
Die Stadt H., als die weitaus einwohnerstÃ¤rkste Gemeinde, lag am sÃ¼dÃ¶stlichen

Rand des Vergleichsraums â□□Aâ□□, der zentral durch den Vergleichsraum â□□Bâ□□ unterbrochen wurde, der ihn in einen westlichen und einen Ã¶stlichen Teil aufgespalten hat.
Die Mietobergrenze (MOG) betrug nach dem Konzept ab 01.01.2015 fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt wie den der KlÃ¤gerin in der Region â□□Aâ□□ 338,65 â□¬ und in der Region â□□Bâ□□ 357,67 â□¬, nachdem im Rahmen einer Fortschreibung des ab 2013 angewendeten Konzepts ermittelt worden war, dass sich der Wert fÃ¼r die Region â□□Aâ□□ um 16,65 â□¬ und der fÃ¼r die Region â□□Bâ□□ nur um 13,67 â□¬ gesteigert hÃ¤tte.Â
Insgesamt waren fÃ¼r die Region â□□Aâ□□ die niedrigsten MOG-Werte im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten festgestellt worden.

In dem weiterentwickelten, ab 01.01.2017 angewendeten MOG-Konzept wurde die Stadt H. aus dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ ausgesondert. Sie bildet seither zusammen mit der Stadt B-Stadt den â□□Vergleichsraum Bâ□□, dessen Richtwerte â□□ wie schon vor dem Zusammenschluss â□□ Ã¼ber denen der im â□□Vergleichsraum Aâ□□ verbliebenen Orte liegen.
In Bezug auf die Vergleichsraumbildung wird in dem neuen Konzept (s. Nr. 2.2) erklÃ¤rt, dass diese nicht gÃ¤nzlich neu vorgenommen wurde, da im ursprÃ¼nglichen KonzeptÂ
â□□â□¦eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Struktur innerhalb des Landkreisesâ□¦â□□ erfolgt sei und die Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, dieses Vorgehen zulieÃ□en, da sie auf â□□â□¦langfristige Aussagekraftâ□¦â□□ angelegt wÃ¤ren.
Weiter wird â□□ insbesondere im Hinblick auf die geÃ¤nderte Zuordnung des Wohnorts der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt,Â
â□□Dennoch wurde geprÃ¼ft, ob sich in den vier Jahren seit der ersten Erhebung die Mietpreisniveaus in einzelnen Kommunen besonders nach oben oder nach unten entwickelt haben. Dies wÃ¤re ein Grund, sie nicht mehr als Teil des jeweiligen Wohnungsmarktes zu betrachten. In H. war dies der Fall. Das Mietpreisniveau lag 2016, anders als in der Erhebung 2012, deutlich Ã¼ber dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□. Ihr Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit legen eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahe. Daraus ergibt sich die neue Region B aus B-Stadt und H..â□□

Am 22.12.2017 beantragte die KlÃ¤gerin die Ã□berprÃ¼fung der Bescheide Ã¼ber die ihr bewilligten Unterkunfts- und Heizungskosten in der vormals in H. bewohnten Unterkunft betreffend den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017. Sie forderte den Beklagten auf, ihr die tatsÃ¤chlich angefallenen Unterkunftskosten mit den tatsÃ¤chlichen Nebenkosten und die mit den unzureichend erbrachten Leistungen zusammenhÃ¤ngenden Verzugskosten und Verzugszinsen in voller HÃ¶he zu gewÃ¤hren.
Nach DurchfÃ¼hrung eines sog. â□□Zugunstenverfahrensâ□□ nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lehnte der Beklagte die RÃ¼cknahme der einschlÃ¤gigen Bescheide verbunden mit einer Neuverbescheidung der betroffenen BewilligungszeitrÃ¤ume durch Bescheid vom 11.06.2018 ab, da nach seiner Auffassung dabei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden wÃ¤re.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 09.07.2018 wies er mit Widerspruchsbescheid vom 04.10.2018 zurÃ¼ck.Â
Der Beklagte bezieht sich darin auf eine LeistungsgewÃ¤hrung nach seiner MOG, von deren Werten mangels festgestellter Behinderung oder familiÃ¤rer Besonderheiten auch nicht abzuweichen war.Â
Als Nachweis fÃ¼r die MÃ¶glichkeit die Unterkunftskosten durch Anmietung eine angemessene Wohnung zu senken, listete er stichprobenartig ermittelte Wohnungsangebote auf, die dem im Landkreis kostenlos verteilen â□□Wochenanzeigerâ□□ entnommen waren.Â
Der Widerspruchsbescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 13.10.2018 in den zur Wohnung der KlÃ¤gerin gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt, obwohl sich auf dem in der Verwaltungsakte befindlichen Entwurfsschreiben der gedruckte Hinweis â□□abgesendet am: 03.10.2018â□□ sowie der handschriftliche Vermerk: â□□zur Post 05.10.2018â□□ befindet.Â
.

Mit der am 09.11.2018 zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihre Forderung nach vollumfÃ¤nglicher Ã□bernahme ihrer Mietkosten weiter.Â
Sie hÃ¤lt den Beklagte dazu verpflichtet, da es ihr nicht zumutbar gewesen oder nicht gelungen sei, eine kostenangemessene Unterkunft anzumieten.Â
In diesem Zusammenhang rÃ¼gt sie, insbesondere auch im Hinblick auf den festgestellten Vergleichsraum, die SchlÃ¼ssigkeit des vom Beklagten angewendeten MOG-Konzepts.
Sie beantragt,
der Bescheid vom 11.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2018 wird insoweit abgeÃ¤ndert, als der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017 die tatsÃ¤chlich von ihr geleisteten Unterkunftskosten bewilligt und ausgezahlt werden.

Der Beklagte beantragt,
Â Â Â die Klage abzuweisen.

In der Klageerwiderungsschrift vom 12.12.2018 bezieht er sich zur BegrÃ¼ndung auf sein Vorbringen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Im Rahmen eines vom BayLSG zurÃ¼ckgewiesenen Verfahrens (S 6 AS 1400/15, nach ZurÃ¼ckverweisung S 6 AS 564/17 ZVW), welches die Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin in dem vorangegangenen Zeitraum betrifft, bat das Gericht den Beklagten um die Beantwortung mehrerer Fragen zu seinen MOG-Konzepten.Â
In der daraufhin am 21.06.2018 erfolgten Stellungnahme Ã¼bermittelte der Beklagten nicht nur eine Auflistung von Wohnungsangeboten aus dem â□□Wochenanzeigerâ□□ Landkreis B-Stadt sowie 15 Wohnungsangebote aus Internetportalen (Q.de, i.de, im.) fÃ¼r die im MOG-Konzept betreffend die Jahre 2015 und 2016 als â□□Aâ□□ bezeichnete Region, sondern auch eine Liste der KlÃ¤gerin Ã¼ber die von ihr in dieser Zeit geprÃ¼ften Wohnungsangebote, die er mit eigenen Anmerkungen versehen hat.Â
ZusÃ¤tzlich wurde eine Zusammenfassung der Projektergebnisse zur

Fortschreibung, gÃ¼ltig ab 01.01.2017, und eine Stellungnahme der Fa R1. mit zwei Anlagen (Grund- und Kennzahlen fÃ¼r die regionale Gliederung sowie Entfernungsmatrix des Landkreises B-Stadt) zu den vom erkennenden Gericht aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis gebracht.Â
In Bezug auf die Vergleichsraumbildung geht daraus hervor, dass die kreisangehÃ¶rigen Kommunen hinsichtlich ihrer Infrastruktur, insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit, geprÃ¼ft wurden. Unter dem Indikator â□□Verkehrsanbindungâ□□ seien fÃ¼r jede Kommune Kennzahlen erhoben worden, die sich auf die kÃ¼rzeste Entfernung mittels Pkw zu den BundesfernstraÃ□en und dem nÃ¤chsten Mittelzentrum sowie die schnellste Verbindung mittels Ã¶ffentlichem Personennahverkehr (Ã□PNV) zu VerkehrsbahnhÃ¶fen und dem nÃ¤chsten Mittelzentrum bezogen hÃ¤tten.Â
Hinsichtlich des Aspektes â□□rÃ¤umliche NÃ¤heâ□□ wird die fÃ¼r das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht in Â Â Â§ 140 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) enthaltene Regelung Ã¼ber zumutbare Pendelzeiten bei Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung angehalten und sodann festgestellt, dass der Grenzwert von 60 Minuten fÃ¼r die gebildeten VergleichsrÃ¤ume in keinem Fall Ã¼berschritten werde.Â
Aus der beigefÃ¼gten Entfernungsmatrix gehen etwa Entfernungen/Fahrzeiten mittels eines Pkw von H. zu den Gemeinden Ka., Ro. und RÃ¶. von 30,5 Km/20 min, 35,3 Km/38 min und 16,4 Km /21 min hervor. Angaben Ã¼ber die Entfernung zu den anderen Gemeinden des ursprÃ¼nglichen Vergleichsraums â□□Aâ□□ sind daraus nicht ersichtlich.Â
Als Entfernung H.s zur Stadt B-Stadt wird eine Distanz von 10,5 Km/17 min angegeben.
Die ergÃ¤nzende Frage des Gerichts hierzu, ob die GrÃ¼nde fÃ¼r die Zuweisung der Gemeinde H. zu dem bisher von der Stadt B-Stadt alleine gebildeten Vergleichsraum â□□Bâ□□ erst ab dem Jahr 2017 oder mÃ¶glicherweise bereits schon frÃ¼her vorgelegen haben kÃ¶nnten, beantwortet der Beklagte mit dem Hinweis der Fa. R1. & Partner auf das bei der Neuerhebung im Jahr 2016 ermittelte Mietpreisniveau von H., das â□□ anders als noch in der Mietwerterhebung im Jahr 2012 â□□ deutlich Ã¼ber dem Mietpreisniveau der Ã¼brigen Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□ gelegen habe. Aufgrund der Angleichung H.s an das Mietpreisniveau der Stadt B-Stadt sowie ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit seien beide StÃ¤dte im Vergleichsraum â□□Bâ□□ zusammenzufassen gewesen.Â
Im Vorfeld der mÃ¼ndlichen Verhandlung unterbreitete der Beklagte am 04.12.2019 â□□..in Anbetracht der HÃ¤ufigkeit und der Zeitspanne der von ihr eingeleiteten Verfahrenâ□¦â□□ der KlÃ¤gerin einen Vergleichsvorschlag, der vorab per Telefax bei Gericht einging und von dort an die KlÃ¤gerin zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.Â
Darin bot er ihr die Zahlung eines Geldbetrages an, um die hinsichtlich der HÃ¶he der Unterkunftskosten anhÃ¤ngigen Verfahren endgÃ¼ltig und unabhÃ¤ngig von seinen MOG-Konzepten zu einem Abschluss zu bringen.Â
Sein Vorschlag bezog sich auf den Zeitraum September 2015 bis Juni 2017 und erfasste damit auch Zeiten, die Gegenstand der Klage S 6 AS 1400/15 bzw. S6 AS 564/17 ZVW) waren. Der Beklagte stellte die von der KlÃ¤gerin begehrten vollen Mietkosten (Grundmiete einschl. Garage inkl. Nebenkosten) den bisher an sie erbrachten Unterkunftszahlungen gegenÃ¼ber.Â

Von der sich daraus ergebenden Differenz wollte der Beklagte pauschal 2.300,00 â¬, also ca. 2/3, zusÃ¤tzlich zu seinen bisherigen Leistungen Ã¼bernehmen.Â
Er machte die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich darauf aufmerksam, dass die Annahme des Vergleichs fÃ¼r sie erheblich gÃ¼nstiger wÃ¤re, als eine Berechnung ihres Unterkunftskostenanspruchs anhand der Werte aus der Wohngeldtabelle zzgl. eines 10-prozentigen Sicherheitszuschlages. Dies gelte selbst dann, wenn anstelle der fÃ¼r H. geltenden Mietstufe I die hÃ¶heren Stufe II angesetzt werden wÃ¼rde.Â
Dieses Ergebnis verdeutlichte er anhand einer Synopse, in der die tatsÃ¤chlichen Mietforderungen, die von ihm erbrachten Leistungen und die Ergebnisse nach den Wohngeldtabellen gegenÃ¼ber gestellt wurden.
In der Hauptverhandlung vom 12.12.2019 wurde der KlÃ¤gerin das Vergleichsangebot von den anwesenden Beklagtenvertretern ausfÃ¼hrlich erlÃ¤utert und sodann nochmals eingehend vom erkennenden Gericht dargestellt, da sie angegeben hatte, dass sie der Vergleichsvorschlag erst kurz zuvor erreicht hÃ¤tte und sie sich deswegen dazu nicht geÃ¤uÃ□ert hÃ¤tte. Auf ihre Behauptung hin, die dem Vergleichsvorschlag beigelegte Tabelle hÃ¤tte sie nicht erhalten, wurde ihr auch diese erklÃ¤rt und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse besprochen.
Gleichwohl war die KlÃ¤gerin, trotz mehrfachen dringenden Anratens des Gerichts auch nach Ergehen fÃ¼rsorglicher Hinweise nicht bereit ,das Vergleichsangebot des Beklagten anzunehmen.
Zur Anfrage des Gerichts betreffend die Abgabe weiterer Angaben zur AufklÃ¤rung Ã¼ber die Vergleichsraumbildung im Rahmen der Entwicklung eines schlÃ¼ssigen MOG-Konzeptes oder der Absicht einer nachtrÃ¤glichen Anpassung, hatten die anwesenden Beklagtenvertreter in der unmittelbar vorangegangenen Verhandlung im Verfahren S 6 AS 564/17 ZVW erklÃ¤rt, dass Ã¼ber die bereits erfolgte Stellungnahme hinaus keine weiteren Angaben gemacht werden kÃ¶nnten und diesbezÃ¼glich auch keine Nachbesserung mehr erfolgen wird.

Die Sachverhaltsdarstellung ergÃ¤nzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem sowie dem ursprÃ¼nglich unter dem Az. S 6 AS 1400/15 bzw. sodann als S 6 AS 564/17 ZVW weitergefÃ¼hrten Rechtsstreit, als auch auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die von der KlÃ¤gerin formgerecht gem. Â§Â§ 90, 92 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG ist zulÃ¤ssig. Sie wurde insbesondere â□□ ausgehend von dem in der Postzustellungsurkunde angegebenen Datum der Zustellung des angegriffenen Widerspruchsbescheides â□□ auch innerhalb der Klagefrist, Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG, erhoben.
Sie ist aber nur im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.Â
Wenngleich der Beklagte die Unterkunftskosten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auf der Grundlage eines nicht schlÃ¼ssigen Konzeptes â□□ und damit fehlerhaft â□□ ermittelt hatte und der KlÃ¤gerin folglich hÃ¶here Leistungen zustanden, war er gleichwohl nicht dazu verpflichtet, ihre Miete in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen, sondern hatte nur den Betrag zu gewÃ¤hren, wie er sich unter Heranziehung der einschlÃ¤gigen Werte aus der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines

Sicherheitszuschlages ergibt.
Die KlÃ¤gerin begehrt vom Beklagten als dem fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Ãbernahme ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Zeitraum 01.03.2016 bis 30.06.2017 und hat ihre Klage in zulÃ¤ssiger Weise darauf beschrÃ¤nkt (BSG v. 03.12.2015 â B 4 AS 49/14 R; v. 29.04.2015 â B 14 AS 6/14 R; v. 06.08.2014 â B 4 AS 55/13 R; v. 04.06.2014 â B 14 AS 42/13 R).
Ihre Berechtigung, in diesem Zeitraum Grundsicherungsleistungen in Form von Alg II â von dem auch die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung umfasst werden, s. Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II â zu empfangen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und wird auch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, da die KlÃ¤gerin die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfÃ¼llte.Â
Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die von ihr geltend gemachten hÃ¶heren Unterkunftskosten kommen die Â§Â§ 19, 22 SGB II in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung vom 13.05.2011 sowie in der ab 06.08.2016 geltenden Fassung vom 31.07.2016 in Betracht, da sich der vorliegende Rechtsstreit auf einen abgeschlossenen Zeitraum bezieht und folglich das damals geltende Recht zur Anwendung kommt (sog. âGeltungszeitraumprinzipâ, s. BSG v. 19.10.2016 â B 14 AS 53/15 R).Â
Die Bedarfe eines Leistungsberechtigten fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden danach gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in HÃ¶he seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt soweit sie âangemessenâ sind.Â
Die PrÃ¼fung dieser âAngemessenheitâ zur Feststellung der Grenze maximal zu Ã¼bernehmenden Kosten hat dabei â ungeachtet der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen, s. Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II, oder der zwischenzeitlich eingefÃ¼hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 10 SGB II i.d.F .v. 26.07.2016 â fÃ¼r Unterkunftskosten (Kaltmiete einschlieÃlich Betriebs- bzw. Nebenkosten als sog. âBruttokaltmieteâ) und Heizungskosten, getrennt zu erfolgen (BSG v. 02.07.2009 â B 14 AS 36/08 R).Â
Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Frage der âAngemessenheit von Unterkunftskostenâ vollumfÃ¤nglich der gerichtlichen Kontrolle (BSG v. 06.04.2011 â B 4 AS 119/10 R).Â
Eine EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative steht dem LeistungstrÃ¤ger hierbei nicht zu. Es ist ihm auch verwehrt sich diesbezÃ¼glich auf auch eine gerichtlich nicht Ã¼berprÃ¼fbare politische Entscheidung zu berufen (s.a. Luik in Eicher/Luik, Komm. zum SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn 73, 91).Â

Zur Feststellung der Angemessenheitsgrenze muss zunÃ¤chst die abstrakt als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete bestimmt werden.Â
Sollten die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten Ã¼ber dem gefundenen Wert liegen, erfolgt eine konkret-individuelle PrÃ¼fung der Frage, ob fÃ¼r ihn auch ausreichend anzumietender Wohnraum innerhalb der festgestellten Mietobergrenze vorhanden wÃ¤re (s.a. BSG v. 07.11.2006 â B 7b AS 10/06 R; v. 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R).Â
Dabei kann grundsÃ¤tzlich davon ausgegangen werden, dass hierzulande ausreichend angemessener Wohnraum verfÃ¼gbar ist, da keine allgemeine Wohnungsnot herrscht (BayLSG v.16.05.2019 â L 11 AS 447/17), was

insbesondere dann zu unterstellen ist, wenn Mietobergrenzen aus den Daten eines qualifizierten Mietspiegels entwickelt wurden.Â
Will ein Leistungsberechtigter diese Annahme widerlegen, muss er folglich den konkreten Nachweis fÃ¼hren, sich intensiv, aber vergebens, um eine Unterkunftsalternative bemÃ¼ht zu haben.Â
Es obliegt sodann dem LeistungstrÃ¤ger, ggf. den Gegenbeweis einer konkret verfÃ¼gbar gewesenen angemessenen Unterkunft zu erbringen (s. BSG v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R; v. 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R; v. 23.08.2011 â□□ B 14 AS 91/10 R; v. 13.04.2011 â□□ B 14 AS 106/10 R; v. 06.04.2011 â□□ B 4 AS 119/10 R).Â
Von einer â□□angemessenen Unterkunftâ□□ nach dem hier zugrunde zu legenden MaÃ□stab ist auszugehen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweist (BSG v. 07.11.2006 â□□ B 7b AS 10/06 R; v. 16.06.2015 â□□ B 4AS 44/14 R).Â
FÃ¼r die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der hierfÃ¼r aufzuwendenden Kosten kommt es entscheidend auf das Produkt aus WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmetern multipliziert mit dem zu zahlenden Quadratmeterpreis, als Ausdruck des vorhandenen Wohnungsstandards, an (sog. â□□Produkttheorieâ□□, s. BVerfG v. 06.10.2017 â□□ 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15; BSG v. 13.04.2011 â□□ B 14 AS 32/09 R; v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; v. 18.06.2008 â□□ B 14/11b AS 61/06 R).
Hinsichtlich der Angemessenheit der WohnungsgrÃ¶Ã□e ist von den im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaus gefÃ¶rderten Wohnungen bzw. von den Werten auszugehen, die von den BundeslÃ¤ndern aufgrund von Â§ 10 WohnraumfÃ¶rderungsgesetz festgelegt wurden (BSG v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R; v. 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R).Â
FÃ¼r die allein lebende KlÃ¤gerin ist damit, entsprechend der WohnraumfÃ¶rderungsbestimmungen 2012 nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 11.01.2012 (WBF 2012), eine FlÃ¤che von 50 mÂ² (s. Nr. 22.2 WBF 2012) zugrunde zu legen.Â
Zur Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist grundsÃ¤tzlich vom LeistungstrÃ¤ger ein â□□schlÃ¼ssiges Konzeptâ□□ zu entwickeln.Â
Es soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarktes im einschlÃ¤gigen Vergleichsraum dem festgesetzten Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser Wert realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird.Â
Die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes macht die ErfÃ¼llung bestimmter rechtlicher wie auch methodischer Voraussetzungen erforderlich und muss insgesamt nachvollziehbar sein. Trotz der den LeistungstrÃ¤gern bei dessen Erstellung grundsÃ¤tzlich zugebilligten Methodenfreiheit (BSG v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R), stellt die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung gewisse Anforderungen an ein derartiges Konzept, die wie folgt beschrieben werden (s. grundlegend BSG v. 22.09.2009 â□□ B 4 AS 18/09 R; s.a. v. 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R; v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R; v. 16.06.21015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R):
â□□ die gesamte Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Vermeidung einer Ghettobildung durch soziale Segregation);

â□□ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des beobachteten Gegenstandes z.B. Angaben darÃ¼ber, welche Wohnungen einbezogen wurden, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Angabe ob es sich um Brutto- oder Nettomieten handelt um deren Vergleichbarkeit sicherzustellen, Differenzierung nach einzelnen WohnungsgrÃ¶Ã□en;
â□□ erforderlich sind Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;
â□□ erforderlich sind Angaben Ã¼ber Art und Weise der Datenerhebung (Angabe der Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);
â□□ der Umfang der einbezogenen Daten muss reprÃ¤sentativ sein;
â□□ die Datenerhebung hat valide zu sein;
â□□ anerkannte mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung sind einzuhalten;
â□□ es sind Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze) zu treffen und die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte aus den gefundenen Daten zu erklÃ¤ren;
Im Rahmen der Konzepterstellung hat zunÃ¤chst eine Definition des Ã¶rtlichen â□□Vergleichsraumsâ□□ zu erfolgen (BSG v. 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R; v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 77/12 R).
â□□Vergleichsraumâ□□ ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R) und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar wÃ¤re (BSG v. 01.06.2009 â□□ B 4 AS 27/09 R) bzw. ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II eine Deckelung der Aufwendungen auf die bisherige HÃ¶he zur Folge hÃ¤tte.Â
FÃ¼r die Festlegung des Vergleichsraum ist â□□ ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person â□□ ein bestimmter, ausreichend groÃ□er Raum der Wohnbebauung auszuwÃ¤hlen, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R).Â
Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II stellt das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen solchen Vergleichsraum dar. Er kann indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere eigene VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein, fÃ¼r die dann jeweils eigene Angemessenheitswerte zu bestimmen wÃ¤ren.Â
Als solche relevanten Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen dabei weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie etwa aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveaus einzelner RÃ¤ume, in Betracht (BSG v. 30.01.2019 â□□ B 14 AS 11/18 R, B 14 AS 24/18 R).
Das von dem Beklagten bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebene, im Jahr 2012 erstellte, zum 01.01.2015 fortgeschriebene und ab 01.01.2017 auf einer Neuerhebung aus dem Jahr 2016 beruhende Konzept, welches er der Bemessung der Unterkunftskosten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zugrunde legte, erfÃ¼llt aber nicht die an ein â□□schlÃ¼ssiges Konzeptâ□□ zu stellenden Voraussetzungen.Â

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten VergleichsrÃ¤umen.
So steht fÃ¼r das Gericht nicht fest, ob der Wohnort der KlÃ¤gerin â H. â zurecht in dem ab 2015 angewendeten Konzept dem Vergleichsraum âAâ zuzuordnen war oder ob diese Stadt nicht vielmehr von Anfang an, jedenfalls aber vor der Geltung des neuen Konzepts ab dem 01.01.2017, zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einen eigenen Vergleichsraum darstellte.Â
Dies hÃ¤tte womÃ¶glich fÃ¼r H. zu einer hÃ¶heren MOG â und damit auch fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Teilzeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2016 â zu hÃ¶heren Leistungen an die KlÃ¤gerin â gefÃ¼hrt, da die fÃ¼r angemessene Wohnungen in der Stadt B-Stadt festgestellten Grenzwerte Ã¼ber denen aus dem Vergleichsraum âAâ lagen.
Hierzu, sowie zu der als unzureichenden anzusehenden AufklÃ¤rung zu der vom Gericht diesbezÃ¼glich gestellten Fragen und der ErklÃ¤rung des Beklagten, dass eine ggf. anzudenkende Nachbesserung nicht erfolgen werde, wird gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG (s. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Komm. zum SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 136 Rn. 7c) auf die umfangreichen AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden zu dem Urteil des am gleichen Tag verhandelten Verfahrens S 6 AS 564/17 ZVW verwiesen.Â
Zutreffend hat das erkennende Gericht darin auch festgestellt, dass das vom Beklagten ab 01.01.2017 angewendete MOG-Konzept nicht zurÃ¼ckgeschrieben und die hÃ¶here MOG des Vergleichsraums âBâ den an die KlÃ¤gerin zu erbringenden Leistungen bereits zu Beginn des streitgegenstÃ¤ndlichen Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt werden kÃ¶nnte.Â
Denn unabhÃ¤ngig davon, dass zuvor zu prÃ¼fen wÃ¤re, ob und inwieweit sich die Werte des Vergleichsraums âBâ in der Vergangenheit durch die fiktive Erweiterung um die Stadt H. geÃ¤ndert, oder gleichwohl unverÃ¤ndert fortbestanden hÃ¤tten, scheidet diese MÃ¶glichkeit fÃ¼r das Gericht schon deshalb aus, da eine derartige RÃ¼ckschreibung nicht lediglich das zulÃ¤ssige GegenstÃ¼ck zu einer Fortschreibung des Konzepts ist (BSG v. 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R).Â
Zudem korrespondieren die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des schlÃ¼ssigen Konzepts miteinander, sie kÃ¶nnen also nicht getrennt voneinander betrachtet werden.Â
Das Erstellen eines MOG-Konzepts â einschlieÃlich der Wahl der dabei anzuwendenden Methode â ist jedoch insgesamt dem Jobcenter- also dem Beklagten â allein vorbehalten (BSG v. 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R und B 14 AS 24/18 R).Â

Mangels eines nachvollziehbaren â und damit schlÃ¼ssigen â MOG-Konzeptes und des darauf beruhenden Fehlens von in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmter Angemessenheitsgrenzen, sind damit dem Anspruch auf Leistungen fÃ¼r die Unterkunft die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen der KlÃ¤gerin zugrunde zu legen.Â
Allerdings ist deren Ãbernahme auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zu begrenzen (BSG v. 20.08.2009 â B 14 AS 65/08 R; v. 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R).Â
Dadurch soll den Gegebenheiten des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes zumindest ansatzweise gemÃ¤Ã gesetzgeberischer Entscheidungen â wenn auch fÃ¼r

einen anderen Personenkreis â□□ durch eine â□□Angemessenheitsobergrenzeâ□□ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG v. 17.12.2009 â□□ B 4 AS 50/09 R).Â
Die GewÃ¤hrung des Sicherheitszuschlages dient dabei dem Ausgleich mÃ¶glicher Unbilligkeiten, die mit der pauschalen Begrenzung der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten UmstÃ¤nden im Vergleichsraum losgelÃ¶sten, Betrachtung der angemessenen Bruttokaltmiete im Wohngeldrecht verbunden sind (BayLSG v. 16.05.2019 â□□ L 11 AS 447/17).Â
Da durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu Ã¼bernehmenden Kosten einflieÃ□en, ist ein Zuschlag von 10% angemessen aber auch ausreichend (BSG v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2013 â□□ B 4 AS 87/12 R; v. 11.12.2012 â□□ B 4 AS 44/12 R; v. 22.02.2012 â□□ B 4 AS 16/11 R; v. 17.12.2009 â□□ B 4 AS 50/09 R).

Die Gemeinde H. war gem. der Anlage zu Â§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der ab 01.01.2009 bis 31.12.2015 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 3 der V. v. 15.12.2008 (BGBl. I 2486), bzw. in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 7 des G. v. 02.10.2015 (BGBl. I 1610), wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums der Mietenstufe I zugeordnet.Â
FÃ¼r den Einpersonenhaushalt der KlÃ¤gerin ergibt sich damit ein HÃ¶chstbetrag nach Â§ 12 WoGG fÃ¼r die zu gewÃ¤hrende Kaltmiete einschlieÃ□lich Nebenkosten (nach der ab 01.01.2016 geltenden Fassung vom 02.10.2015) fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017 von 312,00 â□¬, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag, also 343,20 â□¬ monatlich.
Die Stadt B-Stadt hingegen war die Mietstufe II zugewiesen.Â
Nachdem es fÃ¼r das erkennende Gericht aber nicht unwahrscheinlich ist, dass die Stadt H. bereits zu Beginn des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums, also ab MÃ¤rz 2016 zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einem gemeinsamen Vergleichsraum â□□Bâ□□ bildete, hat es zugunsten der KlÃ¤gerin fÃ¼r vertretbar gehalten, auch fÃ¼r ihren Wohnort H. von der hÃ¶heren Mietstufe II auszugehen. Die scheint nicht zuletzt dadurch gerechtfertigt, dass auch der Beklagte in dem ab 01.01.2017 geltenden MOG-Konzept die AnnÃ¤herung der Mietniveaus beider StÃ¤dte bestÃ¤tigt hat.Â
Damit liegt nun â□□ die Mietstufe II zugrunde gelegt â□□ die Grenze fÃ¼r die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushalts im strittigen Bewilligungszeitraum MÃ¤rz 2016 bis Juni 2017 bei 386,10 â□¬ (351,00 â□¬ nach Â§ 12 WoGG, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag).Â
Ein weiterer Aufschlag auf diese Werte ist nicht mehr veranlasst, da â□□ wie bereits von dem Beklagten im Widerspruchsbescheid festgestellt â□□ bei der KlÃ¤gerin keine Hinweis auf besondere Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt vorliegen, wie etwa eine kÃ¶rperliche Behinderung oder familiÃ¤re Besonderheiten.

Allerdings liegen auch diese Grenzwerte noch erheblich unter der Bruttokaltmiete der KlÃ¤gerin von 537,50 â□¬ (450 â□¬ Kaltmiete inkl. Garage zzgl. 87,60 â□¬ Nebenkosten) bzw. Â 430,00 â□¬ ab Dezember 2016.
Dies stellt aber nicht die Methodik der Grenzfindung als solche infrage, sondern spricht deutlich dafÃ¼r, dass ihre Unterkunftskosten tatsÃ¤chlich abstrakt zu hoch waren (so zutreffend festgestellt vom BayLSG, s. Urteil v. 16.05.2019 â□□ L 11 AS

447/17).
Andererseits Ã¼bersteigen die Grenzwerte aber auch die vom Beklagten an die KlÃ¤gerin erbrachten Unterkunftsleistungen.Â
Die Differenz zu den von ihm monatlich gezahlten 338,65 â¬, bzw. 372,67 â¬ ab Januar 2017, betrÃ¤gt 47,45 â¬ bzw. 13,43 â¬.Â
Folglich sind die der KlÃ¤gerin in den angegriffenen Bescheiden bewilligten Leistungen um diese BetrÃ¤ge zu erhÃ¶hen.Â
Hingegen scheiden weitere Nachzahlungen in Bezug auf die Heizkosten aus, da sie der Beklagte in voller HÃ¶he Ã¼bernommen hatte.
Die Forderung nach vollstÃ¤ndiger Erstattung ihrer Mietkosten kann die KlÃ¤gerin nicht etwas damit begrÃ¼nden, dass es ihr auf dem fÃ¼r sie maÃgeblichen Wohnungsmarkt nicht mÃ¶glich war, eine abstrakt als angemessen einzustufende Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen.Â
Zwar sind nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, solange als Bedarf eines alleinstehenden Leistungsberechtigten zu berÃ¼cksichtigen, wie ihm nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.Â
Dies gilt in der Regel aber nur fÃ¼r lÃ¤ngstens sechs Monate.
Kennt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind KostensenkungsmaÃnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese MaÃnahmen wirksam werden kÃ¶nnten, nur noch in HÃ¶he der Referenzmiete, also der Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Wohnung verlangen.Â
Sind KostensenkungsmaÃnahmen hingegen nicht mÃ¶glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zwar zunÃ¤chst Ã¼bernommen, aber regelmÃ¤Ãig ebenfalls nur fÃ¼r sechs Monate.Â
Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist also vorgesehen, dass selbst bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit einer Kostensenkung nach einem gewissen Zeitraum nur noch angemessene Unterkunftskosten erbracht werden. Dem ist zuzustimmen, da: â unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit von KostensenkungsmaÃnahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunftâ (so BayLSG v. 16.05.2019 â L 11 AS 447/17).
Da aber bei der Suche von Alternativwohnungen aus grundsÃ¤tzlichen rechtlichen ErwÃ¤gungen nicht UnmÃ¶gliches verlangt werden kann (â impossibilium nulla obligatio estâ), gibt es von der vorgesehenen Absenkung auch Ausnahmen. An diese sind jedoch im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen (s. BayLSG, ebenda).
Einen solchen Ausnahmefall der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit eine Wohnung angemessene Wohnung zu finden, vermochte das Gericht danach bei der KlÃ¤gerin nicht zu erkennen.
Dabei war zu bedenken, dass sie bereits am 27.03.2014 gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in zulÃ¤ssiger Weise auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten hingewiesen und zu einer Kostensenkung aufgefordert worden war.Â

Die KlÃ¤gerin kann sich diesbezÃ¼glich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vom Beklagten vorgenommenen EinschÃ¤tzung Ã¼ber die Angemessenheit der Unterkunftskosten berufen, da das Gesetz an diesen Hinweis keine Ã¼ber eine AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen stellt (s. BayLSG v. 16.05.2019 â□□ BL 11 AS 447/17 mit Verweis auf BSG v. 20.08.2009 â□□ B 14 AS 41/08 R).Â
Zudem hat der Beklagte die Regelfrist fÃ¼r die Kostensenkung mehrfach verlÃ¤ngert, so dass der KlÃ¤gerin ausreichend Zeit fÃ¼r die Suche eingerÃ¤umt worden war.
Der Beklagte war seinerseits auch nicht verpflichtet, der KlÃ¤gerin eine angemessene Wohnung zu beschaffen, ihr entsprechende Angebote vorzulegen oder ihr im Einzelnen aufzuzeigen, wie die Unterkunftskosten zu senken wÃ¤ren (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; 27.02.2008 â□□ B 14/7b AS 70/06 R.Â
Es oblag vielmehr ihrer Verantwortung, selbst fÃ¼r den eigenen Unterkunftsbedarf zu sorgen und innerhalb des die Angemessenheit bestimmenden Produkts aus WohnungsgrÃ¶Ã□e und Quadratmeterpreis eine andere Wohnung frei zu wÃ¤hlen (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R).
Dem Einwand der KlÃ¤gerin, es seien keine gÃ¼nstigeren Wohnungen fÃ¼r sie am Mietmarkt zu finden gewesen, vermag das Gericht nicht zu folgen.Â
Dagegen sprechen etwa die im Schreiben des Beklagten vom 21.06.2018 angefÃ¼hrten Angebote aus dem wÃ¶chentlich kostenlos im Landkreis B-Stadt verteilten Wochenanzeiger, sowie aus den Internetportalen â□□i.â□□ und â□□imm.â□□.Â
Wenngleich darunter auch ungeeignete Wohnungen sind, belegt die Aufstellung im Ã□brigen doch, dass grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumutbarer und angemessener Wohnraum ausreichend vorhanden war.Â
Dies gilt etwa fÃ¼r das Jahr 2016 fÃ¼r die Wohnungsangebote aus dem Wochenanzeigervom:
â□□ 28.01.(Al., 45 mÂ², Warmmiete 400 â□¬),Â
â□□ 25.02. (Ro., 60 mÂ², Kaltmiete inkl. NK 338,65 â□¬),Â
â□□ 23.06. (Ab., 56 mÂ², Kaltmiete 290 zzgl. NK),Â
â□□ 22.09. (BÃ¼., 39 mÂ², Kaltmiete 280 â□¬, NK 70 â□¬),Â
â□□ 27.10. (Al., 41 mÂ², Kaltmiete 300 â□¬ zzgl. 95 â□¬ NK),Â
â□□ 10.11. (RÃ¶., 50 mÂ², Kaltmiete 265 â□¬),Â
â□□ 15.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â□¬ zzgl. NK)Â
sowie im Internetportal â□□i.â□□ vom
â□□ 29.02. (Ro., 60 mÂ², Warmmiete 380 â□¬) v
Â Â Â â□□ 21.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â□¬ zzgl. NK).
Entsprechendes kann auch der vom Beklagten Ã¼bermittelten Tabelle der KlÃ¤gerin Ã¼ber die von ihr geprÃ¼ften Angebote entnommen werden, wenngleich es dabei letztlich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist.Â
Aus den von ihr geprÃ¼ften Wohnungsangebote geht aber auch hervor, dass sie an der geforderten Kostensenkung nicht dadurch gehindert war, dass sich die ihr benannte MOG letztlich als zu niedrig erwiesen hat (s. hierzu BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30(08 R).Â

Nachdem der Beklagte sein Vergleichsangebot auf die einvernehmliche

abschlieÃ□ende Regelung der anhÃ¤ngigen Verfahren betreffend die Zeit von September 2015 bis Juni 2017 beschrÃ¤nkt hatte, war es bei der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zu berÃ¼cksichtigen, wovon die KlÃ¤gerin nicht nur in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, sondern bereits zuvor mit Schreiben des Gerichts vom 06.12.2019 informiert wurde.
Im Ergebnis konnte nach alledem die Klage nur im tenorierten Umfang Erfolg haben und musste bezÃ¼glich der weitergehenden Forderungen abwiesen werden.

Die Kostenentscheidung erging auf Grundlage von Â§ 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.
Â

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024